

Senatsverwaltung Stadt • 10702 Berlin (Postanschrift)

**Prüfamt für Baustatik  
Prüfingenieure für Baustatik in Berlin  
Bezirksämter von Berlin – Bau- und  
Wohnungsaufsichtsämter**

Senatsverwaltung für Stadt-  
entwicklung  
Dienstgebäude  
Berlin-Wilmersdorf  
Württembergische Straße 6  
10707 Berlin

Zimmer  
1717

Bearbeiter/in  
Frau Messer

Telefon (0 30)  
9012 4801

Telefax (0 30)  
9012 3525

Datum  
16.09.2002

Geschäftszeichen  
VI F 1-13

Bei Antwort bitte angeben

## Rundschreiben VI F Nr. 7/2002

### **Zuständigkeit zum Erlass eines Widerspruchsbescheides bezüglich eines Gebührenbescheides, den ein Prüfingenieur erlassen hat**

Anlässlich eines Rechtsstreits vor dem Berliner Verwaltungsgericht weisen wir darauf hin, dass folgende Zuständigkeiten beim Erlass von Widerspruchsbescheiden bezüglich Ihrer Gebührenbescheide zu berücksichtigen sind:

Der Prüfingenieur ist als beliehener Unternehmer Behörde im Sinne des § 1 Abs. 4 VwVfG. Er erlässt folglich eigene Gebührenbescheide.

Widerspruchsbehörde ist grds. die beleihende Behörde bzw. die Aufsichtsbehörde. Da die Beleihung durch die Beauftragung des Prüfingenieurs erfolgt, kommen als Auftraggeber die Bauaufsichtsbehörden (Bezirke und SenStadt, Nr. 15 Abs.1, Nr. 1 Abs. 1 c, ZustKat Ord), das Prüfamt/SenStadt sowie im Genehmigungsverfahren nach § 56 a Abs. 3 S. 3 BauO Bln der Bauherr hierfür in Frage, § 7 Abs. 2 S. 1, Abs. 3

Verkehrsverbindungen:  
U Fehrbelliner Platz  
Bus 101, 104, 115

Sprechzeiten  
nach Vereinbarung

Zahlungen bitte bargeldlos  
an die Landeshauptkasse  
Klosterstraße 59  
10179 Berlin

Geldinstitut  
Postbank Berlin  
Berliner Bank  
Berliner Sparkasse  
Landeszentralbank

Kontonummer  
58-100  
9 919 260 800  
0 990 007 600  
10 001 520

Bankleitzahl  
100 100 10  
100 200 00  
100 500 00  
100 000 00

S. 1 BauPrüfVO. Die Abgrenzung richtet sich danach, ob es sich um einfache oder schwierige Tragwerke handelt, § 7 Abs. 1 S. 1 und 3 BauPrüfVO.

Allerdings kann SenStadt nicht Widerspruchsbehörde sein, da sie oberste Landesbehörde ist, § 73 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 VwGO. An die Stelle von SenStadt tritt der Prüffingenieur als Ausgangsbehörde, d.h., dass der Prüffingenieur in diesen Fällen selbst den Widerspruchsbescheid erteilt.

Hieraus ergeben sich folgende Zuständigkeiten:

1. Bei **Beauftragung des Prüffingenieurs durch SenStadt** ist **der Prüffingenieur** Widerspruchsbehörde. Auf das Abhilfeverfahren kann – da Ausgangsbehörde und Widerspruchsbehörde identisch sind – nach meiner Auffassung verzichtet werden.
2. Bei **Beauftragung des Prüffingenieurs durch den Bezirk** ist **der Bezirk** Widerspruchsbehörde.
3. Im Genehmigungsfreistellungsverfahren erfolgt nach § 56 a Abs. 3 S. 3 BauO Bln die **Beauftragung durch den Bauherren selbst**, § 7 Abs. 3 S. 1 BauPrüfVO. Diese Regelung dient der Verfahrensbeschleunigung und führt nicht dazu, dass der Prüffingenieur nicht mehr hoheitlich tätig ist. Er bleibt eine Behörde, sodass auch sein Gebührenbescheid ein Verwaltungsakt ist. In diesen Verfahren ist darauf abzustellen, wer ohne diese Verfahrensvereinfachung den Auftrag erteilt hätte. Dies ist für statisch einfache Tragwerke die bezirkliche Bauaufsichtsbehörde, § 7 Abs. 1 S. 1 BauPrüfVO, für statisch schwierige Tragwerke das Prüfam, § 7 Abs. 1 S. 3 BauPrüfVO.

Bei Beauftragung des Prüffingenieurs durch den Bauherrn ist entsprechend der Regelung in § 7 Abs. 1 BauPrüfVO darauf abzustellen, wer ohne die Verfahrensvereinfachung den Prüfauftrag erteilt hätte. Es gelten dann die unter 1. und 2. genannten Regeln:

- 3.1. Bei (unterstellter) Beauftragung durch SenStadt ist **der Prüffingenieur** Widerspruchsbehörde,
- 3.2. bei (unterstellter) Beauftragung durch den Bezirk ist **der Bezirk** Widerspruchsbehörde.

Hieraus ergibt sich, dass in Zukunft auch Prüffingenieure Widerspruchsbescheide einschließlich der entsprechenden Gebührenbescheide verfassen müssen. Bei der Erfüllung dieser neuen Aufgabe bietet SenStadt folgende Hilfestellung an: In der Übergangszeit bereitet SenStadt Widerspruchsbescheide vor, die die Prüffingenieure übernehmen können und berät diese. Ansprechpartnerin ist die bisher für Widerspruchsbescheide zuständige Mitarbeiterin:

SenStadt IV F 1-11, Frau Prokisch  
Württembergische Straße 6, Zr. 1719a  
10707 Berlin

Tel.: 9012-4965  
Fax: 9012-3525.

Wir weisen darauf hin, dass die Prüfsingenieure auch bezüglich ihrer neuen Aufgabe der Fachaufsicht der SenStadt (Prüfamt) unterstehen, § 1 Abs. 2 BauPrüfVO.

Im Auftrag

Th. Meyer